

Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission



Geschäfts-Nr. VB250014-O/U

Mitwirkend: Obergerichtspräsidentin lic. iur. F. Schorta, Vizepräsident lic. iur.
Ch. Prinz, Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos, Oberrichter
lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichter lic. iur. A. Wenker
sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Leu

Beschluss vom 19. Mai 2025

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführerin

gegen

Betreibungs- und Gemeindeammannamt Furttal,

Beschwerdegegner

sowie

1. **B.** _____,

2. **C.** _____,

weitere Verfahrensbeteiligte

betreffend **Aufsichtsbeschwerde gegen den aufsichtsrechtlichen Beschwer-**
deentscheid des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 14. Februar 2025
(CB240018-D)

Erwägungen:

I.

1. Am tt.mm.2014 verstarb D._____ sel. (act. 3 E. 1). Gemäss den seitens A._____ (fortan: Beschwerdeführerin) unangefochten gebliebenen Erwägungen der Vorinstanz hinterliess D._____ sel. als gesetzliche Erbinnen seine Ehefrau E._____ sel. sowie seine drei Töchter aus erster Ehe, B._____, C._____ und die Beschwerdeführerin. Im Rahmen eines zwischen D._____ sel. und seiner Ehefrau E._____ sel. abgeschlossenen Erbvertrages wurde die Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten vereinbart, wobei die drei erwähnten Töchter von D._____ sel. als Alleinerbinnen des zweitversterbenden Ehegatten eingesetzt wurden (act. 3 E. 1 f.). Mit Entscheid vom 8. Dezember 2022, Geschäfts-Nr. CP170003-D, ordnete das Bezirksgericht Dielsdorf im Rahmen der Erbteilung von D._____ sel. u.a. die öffentliche Versteigerung einer Liegenschaft und verschiedener mobiler Vermögenswerte an. Dieses Urteil ist gemäss unbestritten gebliebener Feststellung der Vorinstanz rechtskräftig (act. 3 E. 1). Am tt.mm.2024 verstarb E._____ sel. (act. 3 E. 1, act. 2 Rz 4).
2. Nachdem die Beschwerdeführerin mit dem Beschwerdegegner verschiedentlich Korrespondenz geführt hatte (act. 4/10/1-4), erhob sie beim Bezirksgericht Dielsdorf als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungs- und Gemeindeammannämter mit Eingabe vom 10. September 2024 Beschwerde und beantragte die Anweisung des Betreibungsbeamten F._____, im Geschäft Nr. 1'252 per tt.mm.2024 eine Abrechnung seiner Tätigkeit über Erträge, Gebühren und Auslagen zu erstellen (act. 5/1). Mit Urteil vom 14. Februar 2025 (Geschäfts-Nr. CB240018-D) wies das Bezirksgericht die Beschwerde ab (act. 3). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 14. April 2025 innert Frist (act. 5/9/3) Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich und stellte die folgenden Anträge (act. 2 S. 2):

"1. Es sei Dispositivziffer Nr. 1. des Urteils des Bezirksgerichtes Dielsdorf vom 14. Februar 2025, CB240018-D, aufzuheben und meine Aufsichtsbeschwerde vom 10. September 2024 sei gutzuheissen;

d.h. es sei der ... [Position] Herr F._____ anzuweisen, eine Abrechnung seiner Tätigkeit per Todestag der Erbteilungsklägerin (Erbteilungsklägerin im Verfahren CP170003-D) am tt.mm.2024 über Erträge, Gebühren und Auslagen im Geschäft Nr. 1'252 zu erstellen.

2. Es sei Dispositivziffer Nr. 2. des Urteils CB240018-D abzuändern und es seien keine Kosten zu erheben.

Dies unter Kosten- und (allfälliger) Entschädigungsfolge zulasten des Beschwerdegegners."

3. Nachdem die Beschwerde bei der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich eingegangen war, legte diese das Geschäft Nr. PS250103-O an. Mit Verfügung vom 30. April 2025 trat sie auf die Beschwerde nicht ein und überwies sie zusammen mit den bereits beigezogenen vorinstanzlichen Akten (act. 5/1-5/9/4) zuständigkeitshalber an die Verwaltungskommission (act. 1). Diese eröffnete in der Folge das vorliegende Verfahren.
4. Nach § 83 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) bzw. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) stellt die Rechtsmittelinstanz die Aufsichtsbeschwerde der Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme zu, es sei denn, die Beschwerde erweise sich als sofort unzulässig oder unbegründet. Da dies – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – der Fall ist, kann auf das Einholen einer Stellungnahme des Beschwerdegegners und der weiteren Verfahrensbeteiligten B._____ bzw. C._____ verzichtet werden (GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2017, § 83 N 17). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin ist nachfolgend einzugehen, soweit dies unter Hinweis auf § 83 Abs. 3 GOG notwendig erscheint.
5. Auf das vorliegende Verfahren sind sodann die Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (§ 84 GOG). Entsprechend kann mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren hingegen ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

II.

1. Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b GOG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k der Verordnung über die Organisation des Obergerichts (OrgV OG, LS 212.51) übt die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte und nach § 80 Abs. 2 GOG die mittelbare Aufsicht über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden aus (GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 80 N 1 und § 84 N 1). Die Verwaltungskommission ist daher zur Behandlung der Beschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 14. Februar 2025, Geschäfts-Nr. CB240018-D, zuständig.
2. Die Beschwerdeführerin ist zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde legitimiert (GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 83 N 5).

III.

1. Das Bezirksgericht Dielsdorf begründete die Abweisung der Beschwerde im Wesentlichen wie folgt (act. 3 E. 8.1 f.): Am tt.mm.2024 habe im Zusammenhang mit der Erbteilung D._____ sel. die letzte öffentliche Versteigerung stattgefunden. Am 31. Oktober 2024 habe der Beschwerdegegner die Abrechnung erstellt. Einer Zwischenabrechnung per tt.mm.2024 bedürfe es nicht. Die Beschwerdeführerin lege nicht dar, weshalb ihr ein Recht auf eine solche zustehe. Ihre Rechte seien mit der Abrechnung im Geschäft Nr. 1'252 gewahrt worden. Es erschliesse sich nicht, weshalb der Stichtag des tt.mm.2024 relevant sein soll. Es sei zunächst der Nachlass von D._____ sel. abzurechnen. Erst daraus ergebe sich der Anspruch von E._____ sel.
- 2.1. Die Beschwerdeführerin bringt zur Begründung der Beschwerde zusammengefasst das Folgende vor (act. 2): Hinsichtlich des Geschäfts Nr. 1'252 habe der Beschwerdegegner immer wieder neue Anordnungen angekündigt. Am tt.mm.2024 sei E._____ sel. verstorben. Dieses unvorhersehbare Ereignis habe zu einer anderen Rechtslage geführt. Die Vorinstanz bestreite dies jedoch und habe an der Vollstreckung des Urteils vom 8. Dezember 2022, Ge-

schäfts-Nr. CP170003-D, festgehalten, obwohl dies nach dem Todesfall rechtlich nicht mehr vertretbar gewesen sei. Der Verwertungsauftrag sei überholt. Der Beschwerdegegner dürfe die neuen Rechtsverhältnisse nicht ignorieren. Die Versteigerung habe nicht innert Frist durchgeführt werden können. Auch fehle es an einer Schlussabrechnung in Bezug auf die Willensvollstreckerin. Angesichts der vielen Verschiebungen des Beschwerdegegners dürfe ihre Beschwerde nicht abgewiesen werden. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Bezirksgericht erwäge, es sei kein plausibler Grund dargetan worden, weshalb es einer Abrechnung per tt.mm.2024 bedürfe. Bis heute sei im Nachlass von E._____ sel. kein Inventar erstellt worden. Es bestehe daher ein rechtliches Interesse an einer Abrechnung per Todestag. Sie, die Beschwerdeführerin, habe ihre Erbenstellung mit Eröffnung des Erbgangs erhalten.

- 2.2. Ferner werde nicht begründet, weshalb die Eingabe des Beschwerdegegners vom 31. Oktober 2024 zum vorliegenden Verfahren genommen worden sei. Das Bezirksgericht habe dem Beschwerdegegner am 29. November 2024 denn auch im Verfahren Geschäfts-Nr. CP170003-D geantwortet. Das Bezirksgericht würdige die Eingaben sehr willkürlich. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb nach dem Vorliegen der Abrechnung vom 31. Oktober 2024 keine Zwischenabrechnung mehr notwendig sei. Eine zweimalige Abrechnung führe nicht zu einer Doppelspurigkeit und zu einer unnützen Belastung, wie es der Beschwerdegegner behaupte. Zudem habe das Bezirksgericht mit der späten Urteilsfällung und dem noch späteren Urteilsversand gegen die Rechtssicherheit sowie den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen. Dadurch sei der Beschwerdegegner geschützt worden. Dessen Anfrage betreffend den Anteil, welcher E._____ zugekommen wäre, sei verpönt. Es sei unerklärlich, weshalb er ihr die Akteneinsicht verweigere. Das Bezirksgericht sei an ihren Antrag gebunden. Eine andere Würdigung ihres Begehrens sei willkürlich. Die Verfahrensführung sei nicht fair. Es sei nicht die Aufgabe des Bezirksgerichts, den Beschwerdegegner rechtlich zu beraten.

- 2.3. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden sei grundsätzlich kostenlos. Die Kostenaufgabe sei daher willkürlich. Auch fehle es an Ausführungen zur Höhe des Streitinteresses, zum Zeitaufwand sowie zur Schwierigkeit des Falles.
- 3.1. Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass der Beschwerdegegner im Rahmen der Erbteilung in Sachen D._____ sel. gestützt auf das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 8. Dezember 2022, Geschäfts-Nr. CP170003-D, verschiedene genau bezeichnete Verwertungshandlungen vorzunehmen hatte (act. 2, act. 5/7 S. 1). Das entsprechende Verfahren führte der Beschwerdegegner unter der Geschäfts-Nr. 1'252. Inzwischen konnte der Verwertungsauftrag umgesetzt und abgeschlossen werden. Die Abrechnung datiert vom 31. Oktober 2024 (act. 5/5, act. 5/7 S. 1). Aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin ergibt sich nicht, auf welche gesetzliche Grundlage sie einen Anspruch auf Zwischenabrechnung stützt. Eine solche ist denn auch nicht erkennbar. Namentlich ergibt sie sich nicht aus der für das Verwertungsverfahren massgeblichen Verordnung des Obergerichts über das Verfahren bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen vom 19. Dezember 1979 (LS 235.15), welche für die vorliegend vorzunehmenden Versteigerungen massgeblich war. Die Beschwerdeführerin behauptet auch nicht, dass dem Urteil vom 8. Dezember 2022 Entsprechendes entnommen werden kann.
- 3.2. Das unter der Geschäfts-Nr. 1'252 geführte Verfahren des Beschwerdegegners betraf einzig und allein den Nachlass von D._____ sel. Der Nachlass der am tt.mm.2024 verstorbenen E._____ sel. bzw. entsprechende allfällige Nachlassverfahren waren vom Verfahren Geschäfts-Nr. 1'252 nicht betroffen. Entsprechend den Erwägungen der Vorinstanz (act. 3 E. 8.2) ist nicht ersichtlich, inwieweit der Todestag von E._____ sel. in Bezug auf die beantragte Auflistung von Erträgen, Gebühren und Auslagen massgeblich sein soll. Denn das Ableben von E._____ hatte keine direkten Auswirkungen auf die Erbmasse des Nachlasses von D._____ sel., sondern lediglich auf die Zusammensetzung der diesbezüglichen Erben. Massgebliche Änderung war einzig der Eintritt der Erbengemeinschaft von E._____ sel. in deren Position. In Be-

zug auf den vom Beschwerdegegner umzusetzenden Vollstreckungsauftrag und die finanziellen Auswirkungen hatte das Ableben von Letzterer keinen direkten Einfluss. Die Erstellung einer Zwischenabrechnung per Todestag von E. _____ sel. erwies sich bei diesen Gegebenheiten als nicht notwendig. Gegenteiliges vermag die Beschwerdeführerin nicht darzulegen. Insoweit erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

4. Weiter beanstandet die Beschwerdeführerin, dass das Bezirksgericht die Eingabe des Beschwerdegegners vom 31. Oktober 2024 (act. 5/7) zu den Akten Geschäfts-Nr. CB240018-D genommen habe (act. 2 Rz 7). Entsprechend den Ausführungen der Beschwerdeführerin betraf die Eingabe, welche insbesondere die Abrechnung aus dem Geschäft Nr. 1'252 in Sachen D. _____ sel. enthielt, gemäss Überschrift zwar primär das Verfahren Geschäfts-Nr. CP170003-D, weshalb sie dort abzulegen und zu beantworten war. Jedoch war ein Hinzuziehen in das vorinstanzliche Verfahren im Sinne eines Aktenbeizugs gerechtfertigt, war doch der Umstand, dass die Verwertungshandlungen in Sachen des Nachlasses von D. _____ sel. inzwischen abgeschlossen und eine Abrechnung erstellt werden konnte, für die Beurteilung der Beschwerde vom 10. September 2024 von Bedeutung. Zu Recht liess das Bezirksgericht dem Beschwerdegegner eine Antwort auf seine Anfrage vom 31. Oktober 2024 aber im Verfahren Geschäfts-Nr. CP170003-D zukommen (siehe act. 2 Rz 14).
5. Zum Vorwurf der Beschwerdeführerin, das Bezirksgericht habe das Urteil zu spät gefällt und gegen die Rechtssicherheit verstossen (act. 2 Rz 9), kann den vorinstanzlichen Akten entnommen werden, dass das Bezirksgericht dem Beschwerdegegner und den weiteren Verfahrensbeteiligten nach Eingang der Beschwerde am 11. September 2024 (act. 5/1) mit Verfügung vom 17. September 2024 Frist zur Stellungnahme ansetzte (act. 5/4). Diese ging am 27. September 2024 ein (act. 5/5) und wurde der Beschwerdeführerin am 1. Oktober 2024 zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 5/6). Am 31. Oktober 2024 reichte der Beschwerdegegner sodann eine weitere Eingabe betreffend Abschluss der Vollstreckungsmassnahmen ein, wobei diese Eingabe primär

das Verfahren Geschäfts-Nr. CP170003-D betraf, jedoch aufgrund der obgenannten Relevanz für das vorliegende Verfahren auch in diesem in Kopie beigezogen wurde (act. 5/7). In der Folge wurden seitens des Gerichts bis zur Urteilsfällung keine verfahrensleitenden Handlungen mehr vorgenommen. Auch wenn sich das Verfahren über einige Monate hinweg zog, ohne dass in dieser Zeit Vorkehrungen getroffen wurden (November 2024 bis Mitte Februar 2025), erweist sich die Verfahrensdauer nicht als derart lange, dass ihr ein rechtsverzögernder bzw. ein gegen Treu und Glauben verstossender Charakter zukäme. Eine aufsichtsrechtlich relevante Verfahrensverzögerung ist nicht erkennbar.

6. Die Beschwerdeführerin beanstandet schliesslich die vorinstanzliche Kostenaufgabe und Kostenhöhe (act. 2 Rz 15). Die Vorinstanz setzte die Kosten des Verfahrens auf Fr. 500.- fest und begründete diese mit dem Streitinteresse, dem Zeitaufwand und der Schwierigkeit des Falles, ohne sich hierzu indes näher zu äussern (act. 3 E. 10). Entgegen der Beschwerdeführerin war das vorinstanzliche Verfahren nicht kostenlos. Gestützt auf § 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO waren die Kosten der unterliegenden Partei, d.h. der Beschwerdeführerin, aufzuerlegen. Die Höhe der Kostenaufgabe ergab sich sodann aus § 20 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 211.11), welcher einen Minimalbetrag von Fr. 500.- vorsieht. Angesichts dessen, dass das Bezirksgericht die Gebühr auf das Minimum festsetzte, erübrigten sich nähere Ausführungen zum konkreten Streitinteresse, dem Zeitaufwand und der Schwierigkeit des Falles. Die vorinstanzliche Kostenfestsetzung und -aufgabe ist nicht zu beanstanden.
7. Abschliessend ist damit festzuhalten, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht zu überzeugen vermögen, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

IV.

1. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist auf Fr. 500.- festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 106 ZPO, § 20 GebV OG). Entschädigungen sind entsprechend dem Verfahrensausgang keine zu entrichten.
2. Die Verwaltungskommission entscheidet als obere Aufsichtsbehörde letztinstanzlich über die vorliegende Beschwerde. Ein kantonales oder eidgenössisches Rechtsmittel dagegen besteht nicht (Urteil des Bundesgerichts 4A_448/2015 vom 14. September 2015 sowie Urteil des Bundesgerichts 4A_571/2013 vom 4. Februar 2014, E. 1.1).

Es wird beschlossen:

1. Die Aufsichtsbeschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 500.- festgesetzt.
3. Die Kosten des Verfahrens werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
4. Parteientschädigungen werden keine entrichtet.
5. Schriftliche Mitteilung, je gegen Empfangsschein, an:
 - die Beschwerdeführerin,
 - den Beschwerdegegner, unter Beilage einer Kopie von act. 2,
 - die weiteren Verfahrensbeteiligten, je unter Beilage einer Kopie von act. 2 sowie

- das Bezirksgericht Dielsdorf als untere kantonale Aufsichtsbehörde,
unter Rücksendung der beigezogenen Akten Geschäfts-Nr. CB240018-
D (act. 5/1-9).

Zürich, 19. Mai 2025

Obergericht des Kantons Zürich
Verwaltungskommission

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Leu

versandt am: